

Nummer: 6917/2014

Jadrová a vyradovacia spoločnosť, a. s.
(Kern- und Stilllegungsgesellschaft)
Tomášikova 22
821 01 Bratislava

BESCHEID Nr. 795 / 2014

Die Atomaufsichtsbehörde der Slowakischen Republik (nachfolgend „Behörde“ genannt), als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 5 und § 46 des Gesetzes Nr. 71/1967 GBl. über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsordnung) in seiner geänderten Fassung, gemäß § 4 Abs. 2 Bst. f) Ziff. 2 des Gesetzes Nr. 541/2004 GBl. über die friedliche Verwendung der Kernenergie (Atomgesetz) und zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in seiner geänderten Fassung

erteilt Genehmigung

der Jadrová a vyradovacia spoločnosť (JAVYS), a. s., Firmen-ID: 35 946 024, mit Sitz in Bratislava, Tomášikova 22, 821 02 Bratislava, mit Niederlassung in Jaslovské Bohunice, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bratislava I, Teil Sa – Einlage Nr. 4649/B, Bankverbindung: Tatra banka Bratislava, Konto-Nr. 2629106127/1100,

zur Durchführung der Änderung, beeinflussender die nukleare Sicherheit während der Stilllegung JZ JE V1 im Umfang der Durchführung BIDSF des Projekts C7-A3 „Bau der neuen Fragmentierung und Dekontamination Großanlage“

laut dem Dokument

DZM 5174/2012 „Durchführungsprojekt – Bau der neuen F und D Großanlage JE V1“ Rev. 00,

Die Behörde

genehmigt

weiter gemäß § 4 Abs. 2 Bst. a) Ziff. 2 des Gesetzes

die Qualitätsmanagementsystem-Dokumentation des Erlaubnisinhabers im Umfang der Anforderungen zur Qualitätssicherung von ausgewählten Einrichtungen JAVYS, enthalten im Qualitätsplan

**„Qualitätsplan für das Auffangbehälter-System DL“,
Archivnummer: VF 1Z12-3006-YQ01s, Rev. 01**

und gemäß § 4 Abs. 2 Bst. a) Ziff. 3 des Gesetzes

genehmigt

- 1. „Das Verzeichnis der ausgewählten Anlagen mit Unterteilung in Sicherheitsklassen“
Archivnummer: VF 1Z12-3006-YT02s, Rev. 00**
- 2. Qualitätsanforderungen der neuen Fragmentierung und Dekontamination Großanlage JE V1 des Teilbetriebes (DPS) 73.2:V1 – Auffangbehälter-System DL**

Die Behörde bedingt gemäß § 5 des Atomgesetzes ihren Bescheid mit der Erfüllung folgender Bedingungen:

1. Der Erlaubnisinhaber legt der Behörde die Auswertung der Tests mit inaktiven Modellen einzelner Betriebskomplexe vor.

Termin: unverzüglich nach den Tests

2. Der Erlaubnisinhaber legt der Behörde Pläne für ganzheitliche Erprobung der einzelnen Betriebskomplexe vor Beginn der ganzheitlichen Erprobung.

Termin: im Text

Begründung

Die Behörde leitete am 12.09.2014 aufgrund Ihres Antrags von 10.09.2004 Az. 2014/11198/3410/ Čel das Verwaltungsverfahren betreffend den Genehmigungserlass zur Durchführung der Änderung während der Stilllegung JZ JE V1 im Umfang BIDSF des Projekts C7-A3 „Bau der neuen Fragmentierung und Dekontamination Großanlage JE V1“ und zugleich betreffend die Genehmigung des Verzeichnisses der ausgewählten Anlagen, Genehmigung der Qualitätsmanagementsystem-Dokumentation des Erlaubnisinhabers im Umfang der Anforderungen

zur Qualitätssicherung von ausgewählten Einrichtungen enthalten im Qualitätsplan und den Qualitätsanforderungen auf neue ausgewählte Einrichtungen JZ JE V1, ein.

Der Antragsteller legte zum Realisierungsprojekt, gemäß dem Gesetz Nr. 24/2006 GBl. über Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt und zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in seiner geänderten Fassung, die Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik (nachfolgend „MŽP SR“ genannt) Az. 2146/2014-3.4/hp von 22.08.2014 zur Beurteilung der Auswirkung der vorgeschlagenen Änderung auf die Umwelt, in der MŽP SR die Durchführung der vorgeschlagenen Tätigkeit „BIDSF C7-A3 Bau der neuen Fragmentierung und Dekontamination Großanlage JE V1“ empfiehlt, vor.

Dieses Projekt regelt die Sicherstellung erforderlicher technischer Mittel zur Handhabung und Verarbeitung von allen Metallen und Bauabfällen der Stilllegung JE V1, damit die Ziele der persönlichen Dosis Optimierung des Personals und Minimierung der radioaktiven Abfälle, der Gas- und Flüssigkeitsablässe sowie Minimierung der Auswirkung auf die Umwelt erfüllt werden.

Die Behörde gelangte nach der Beurteilung der Dokumentation zur Schlussfolgerung, dass das Realisierungsprojekt eine Änderung gemäß § 2 Bst. v) des Atomgesetzes darstellt und im angemessenen Umfang mit den Anforderungen gemäß § 6 der Anlage Nr. 4 Abschn. A Teil I Abt. A, C, D, E, F, H der Verordnung der Behörde Nr. 430/2011 GBl. übereinstimmt.

Das Verzeichnis der ausgewählten Einrichtungen erfüllt die Anforderungen gemäß § 3 und der Anlage Nr. 1 der Verordnung der Behörde Nr. 430/2011 GBl. und berücksichtigt den vorausgesetzten radiologischen Stand der verarbeiteten Materialien im Rahmen des Projekts BIDSF C7-A3, in dem die Verarbeitung der dekontaminierten Anlagen des Primärkreises JZ JE V1 vorausgesetzt wird. Aufgrund der Analyse der verarbeiteten Materialien wurde vorgeschlagen, zu den ausgewählten Einrichtungen nur die Auffangwannen NZ1, NZ2, welche gemäß der gültigen Gesetzgebung eine Sicherheitsbarriere bilden, einzuordnen. Die Fragmentierung und Dekontamination Anlagen befinden sich im kontrollierten Bereich, mit spezieller Kanalisation mit dauerhafter Aktivitätskontrolle sowie Lüftungstechnik mit Aerosolmessung.

Der Qualitätsplan und die Qualitätsanforderungen der ausgewählten Einrichtungen erfüllen in angemessenem Umfang die Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Bst. a) bis c), Abs. 2 bis 8, der Anlage Nr. 5 Abs. II. Bst. a) bis o), Bst. r), § 8 Abs. 1 Bst. c), der Anlage Nr. 7 Bst. a) bis g), Bst. k), p) der Verordnung der Behörde Nr. 431/2011 GBl. und erfüllen weiter die Bedingungen gemäß § 25 Abs. 1, 3 und 4 des Atomgesetzes.

Die Qualitätsmanagementsystem-Dokumentation des Erlaubnisinhabers im Umfang der Anforderungen zur Qualitätssicherung von ausgewählten Einrichtungen, enthalten im Qualitätsplan, stimmt im angemessenen Umfang mit den Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Bst. a) bis c), Abs. 2 bis 8, der Anlage Nr. 5 Abs. II. Bst. a) bis o), Bst. r) der Verordnung Nr. 431/2011 GBl. überein und erfüllt die Bedingungen gemäß § 25 Abs. 1 des Atomgesetzes, der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften und den slowakischen technischen Normen.

Die Qualitätsanforderungen für die neue Fragmentierung und Dekontamination Anlage DPS 73.2:V1 BT III, bestimmt für JZ JE V1, wurden in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß § 8 Abs. 1 Bst. c) und der Anlage Nr. 7 Bst. a) bis g), Bst. k) und p) der Verordnung der Behörde Nr. 431/2011 GBl. vorgelegt und sind im Dokument „Qualitätsanforderungen der ausgewählten

Einrichtungen – Auffangbehälter-System DL“, Archivnummer.: VF 1Z12-3006-YQ02s, Rev. 00, aufgeführt.

Die Behörde, mit Bezug auf die Anlage Nr. 4 Teil B Ziff. I Bst. A Abs. 8 der Verordnung der Behörde Nr. 430/2011 GBl., bedingt die Genehmigung mit der Erfüllung der Bedingungen im Zusammenhang mit der Vorlegung der Auswertung von inaktiven Tests und der Vorlegung der Pläne für die ganzheitliche Erprobung.

Die Verwaltungsgebühr wurde nicht erhoben, da das Verwaltungsverfahren nach dem Atomgesetz nicht der Gebührenpflicht gemäß dem Gesetz Nr. 145/1995 GBl. über die Verwaltungsgebühren in seiner geänderten Fassung unterliegt.

Aufgrund der genannten Tatsachen entschied das Amt wie im Aussageteil dieses Bescheides aufgeführt.

Belehrung

Gemäß § 61 Abs. 1 der Verwaltungsordnung ist es möglich, gegen diesen Bescheid bei der Atom Aufsichtsbehörde der Slowakischen Republik, Okružná 5, 918 64 Trnava einen Widerspruch innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides zu erheben. Rechtzeitig erhobener Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Wenn dieser Bescheid nach Erschöpfung des ordentlichen Rechtsmittels in Kraft tritt, kann seine Rechtskraft vom Gericht überprüft werden.

In Trnava, am 11.11.2014 runder Stempel: Atomaufsichtsbehörde der Slowakischen Republik

Unterschrift
Ing. Peter Uhrík
Generaldirektor der Sektion
für Sicherheitsbewertung und Kontrollaktivitäten